



Benützungsglement Badi Kaiserstuhl



vom 17. Februar 2015



INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsätzliches

- 1.1 Zweck
- 1.2 Verantwortung
- 1.3 Infrastruktur

2. Allgemeine Bedingungen

- 2.1 Reservation
- 2.2 Gesuch
- 2.3 Reservationsbestätigung
- 2.4 Rücktritt vom Vertrag
- 2.5 Auskünfte und Besichtigungen
- 2.6 Zufahrt

3. Übergabe, Betrieb und Rückgabe

- 3.1 Übergabe und Rückgabe
- 3.2 Reinigung und Entsorgung

4. Kosten

- 4.1 Benützungsgebühren
- 4.2 Nebenkosten
- 4.3 Freie Benützung
- 4.4 Zahlungsbedingungen

5. Benützungsordnung / Parkplatzkonzept

- 5.1 Sorgfaltspflicht
- 5.2 Parkplätze, Parkordnungsdienst
- 5.3 Ruhe und Ordnung

6. Verschiedenes

- 6.1 Haftung
- 6.2 Versicherungen
- 6.3 Abgabe
- 6.4 Gerichtsstand
- 6.5 Inkrafttreten



1. Grundsätzliches

1.1 Zweck

Die Badi Kaiserstuhl kann für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche Anlässe durch Privatpersonen, Organisationen und Vereine ab 18.00 Uhr exklusiv genutzt werden. Der Badebetrieb darf dadurch nicht gestört werden.

1.2 Verantwortung

Die Gesamtverantwortung für die Vermietung der Anlage liegt bei der Stadt Kaiserstuhl (nachstehend die Vermieterin).

Für die operative Abwicklung der Vermietung ist das Gemeindebüro der Verwaltung 2000 zuständig.

1.3 Infrastruktur

Die Badi verfügt über eine **nicht geschlechtergetrennte** und nicht an die Kanalisation angeschlossene Toilette, welche auf maximal 10 Personen ausgelegt ist. Erwartet der Veranstalter mehr als 10 Personen, muss er eine eigene Toilette (ToiToi) organisieren. Die bestehende Toilette wird dann verschlossen und steht der Veranstaltung mangels Kapazität nicht mehr zur Verfügung. Der Transport erfolgt via Privatland. Die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers ist durch den Mieter vorgängig einzuholen und der Vermieterin zu bestätigen.

Ein Stromanschluss 220V, 10 Ampere steht zur Verfügung.

2. Allgemeine Bedingungen

2.1 Reservation

Während des laufenden Kalenderjahres steht es dem Gemeindebüro frei, die Vermietung an Körperschaften, Firmen oder Privatpersonen an den noch freien Daten nach Rücksprache mit dem Bauamt selbst vorzunehmen. Besondere Anlässe wie z.B. Ausstellungen, Kleinkunst, Konzerte, Übernachtungen etc. bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates.

2.2 Gesuch

Für alle Anlässe ist das entsprechende Gesuchsformular schriftlich dem Gemeindebüro einzureichen.

2.3 Reservationsbestätigung

Mündliche Reservationen sind nicht verbindlich. Ein Mietverhältnis ist zustande gekommen, wenn das Gemeindebüro das Gesuch schriftlich bewilligt hat.

Mit der Einreichung des Gesuchsformulars anerkennt der Mieter die Bedingungen des vorliegenden Benützungsgreglements.



2.4 Rücktritt vom Vertrag

Kann eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies dem Gemeindebüro schriftlich mitzuteilen. Wird der Anlass vorgängig annulliert, sind der Stadt von der Benützungsgebühr gemäss Benützungsreglement folgende Annullationskosten geschuldet:

1 Monat vor dem Anlass:	20%
1 Woche oder weniger vorher:	50%
am selben Tag:	100%

Bei Umständen höherer Gewalt (z.B. Sturm) besteht kein Anrecht auf Durchführung der Veranstaltung oder Schadenersatz.

2.5 Auskünfte und Besichtigungen

Das Gemeindebüro koordiniert die einzelnen Veranstaltungen und erteilt während den Büroöffnungszeiten die sachdienlichen Auskünfte.

Die Badi kann nach Absprache mit dem Bauamt besichtigt werden.

2.6 Zufahrt

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es keinerlei Möglichkeiten gibt, mit einem Fahrzeug bis zur Badi vorzufahren. Die nächste Parkmöglichkeit ist ca. 250 m von der Badi entfernt.

Muss ein Hin- bzw. Rücktransport organisiert werden, ist frühzeitig mit dem Bauamt Kaiserstuhl Kontakt aufzunehmen. Es besteht unter Umständen die Möglichkeit, vom Bauamt gegen Verrechnung der Kosten Waren zur Badi transportieren zu lassen.

3. Übergabe, Betrieb und Rückgabe

3.1 Übergabe und Rückgabe

Die Übergabe und die Rücknahme der gemieteten Anlage erfolgt durch das Bauamt der Stadt Kaiserstuhl, zusammen mit der verantwortlichen Person des Mieters. Der Übergabe- und Rücknahmetermin ist mit dem Bauamt eine Woche im Voraus zu vereinbaren.

Der Zeitpunkt für Vorbereitungsaufgaben muss mit dem Bauamt je nach Besucheraufkommen abgesprochen werden. Der reguläre Badebetrieb hat bis 18.00 Uhr Vorrang.

3.2 Reinigung und Entsorgung

Durch den Anlass verursachte Reinigungs- oder Reparaturarbeiten werden gemäss geltendem Stundenansatz des Bauamtes verrechnet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Badewasser durch keinerlei Substanzen, Materialien oder Anderes verunreinigt wird. Gegebenenfalls muss das Badewasser abgelassen und neu eingelassen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Mieters.



STADT KAISERSTUHL

Der Zustand der Anlage ist bis zum darauf folgenden Tag (8.00 Uhr) wieder herzustellen. Die gesamte Anlage inklusive des Rasens sowie die nähere Umgebung sind von Abfall zu befreien.

Die Kabinen sind sauber zu hinterlassen.

Die Feuerstelle ist gereinigt zu hinterlassen. Die Asche muss entsorgt werden. Das Verbrennen von Abfall ist strengstens untersagt.

Abfälle sind durch den Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.

Die Kosten für eine allenfalls notwendige Nachreinigung der zurückgegebenen Räume oder Einrichtungsgegenstände werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Kosten werden im Stundenaufwand erhoben.

4. Kosten

4.1 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Badi (Überlassung zum Gebrauch) sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Fr. 100.00 für Kaiserstuhler Vereine und Schulen bis 24.00 Uhr, Verlängerung nach Absprache möglich. Zuschlag Fr. 50.00 pro angebrochene Stunde (bis längstens 01.30 Uhr)
- Fr. 200.00 für private und juristische Personen sowie Auswärtige bis 24.00 Uhr, Verlängerung nach Absprache möglich. Zuschlag Fr. 100.00 pro angebrochene Stunde (bis längstens 01.30 Uhr)

4.2 Nebenkosten

In den Gebühren (Miete) sind die Nebenkosten für elektrische Energie etc. abgegolten.

4.3 Freie Benützung

Von Mietgebühren befreit sind die Anlässe der Stadt (Behörden und Verwaltung).

Anlässe juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Kaiserstuhl, die ehrenamtlich (keine kommerzielle Absicht) und eine im weitesten Sinn öffentliche Aufgabe wahrnehmen, können von der Entrichtung der Benützungsggebühr befreit werden, wenn sie dem Stadtrat vorgängig ein schriftliches und begründetes Gesuch einreichen.

4.4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist am Tag der Miete des Objekts fällig.



5. Benützungsordnung / Parkplatzkonzept

5.1 Sorgfaltspflicht

Der Mieter und die Benützer sind verpflichtet, zu der Badi Sorge zu tragen und die benützte Infrastruktur einwandfrei aufzuräumen und zu reinigen. Beschädigungen oder Zerstörungen von Einrichtungen und Material werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

5.2 Parkplätze, Parkordnungsdienst

Je nach Art des Anlasses muss der Mieter einen Verkehrs- und Parkordnungsdienst auf eigene Kosten organisieren. Die Parkierungsorganisation ist gemeinsam mit dem Gesuchsformular einzureichen.

5.3 Ruhe und Ordnung

Die Mieter und Benützer der Badi sind für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die Nachtruhe ist unbedingt einzuhalten. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Werktags, bzw. von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

Das Betreiben einer Lautsprecheranlage im Freien bedarf der Bewilligung durch den Stadtrat und ist separat zu beantragen.

6. Verschiedenes

6.1 Haftung

Die Stadt Kaiserstuhl als Vermieterin lehnt jede Haftung aus der Vermietung der Badi ab. Ebenso übernimmt die Vermieterin keine Haftung für liegen gelassene und verlorene Gegenstände. Schadenersatzansprüche von Drittpersonen, welche durch die vom Mieter veränderten Einrichtungen (wie Dekorationen oder zusätzlich aufgestellte Gegenstände) zu Schaden kommen, werden seitens der Vermieterin nicht anerkannt.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Unfälle. Die Haftung ist Sache des Mieters.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Stadt Kaiserstuhl keinen Bademeister und auch keine andere Aufsichtsperson zur Verfügung stellen wird. Der Mieter hat daher selber eine volljährige Aufsichtsperson als qualifizierte Badeaufsicht zu benennen, deren Anweisung die Veranstaltungsgesellschaft Folge zu leisten hat.

Es gilt die generelle Badeordnung. Dem Mieter ist bewusst, dass in einer Badeanstalt ein erhöhtes Risiko durch Ertrinken besteht. Er wird daher alle Massnahmen ergreifen, um dieses Risiko möglichst gering zu halten.

6.2 Versicherungen

Mieter sind für die Versicherung ihrer Personen und der mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Die Vermieterin lehnt jeden Schadenersatzanspruch in diesem Zusammenhang ab. Sie kann das Zustandekommen des Mietvertrags vom Abschluss einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.



6.3 Abgabe

Das vorliegende Benützungsreglement wird allen Interessierten abgegeben.

6.4 Gerichtsstand

Das vorliegende Benützungsreglement bildet integrierenden Bestandteil eines bewilligten Gesuchsformular.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieterin, die sich aus dem vorliegenden Benützungsreglement ergeben, gilt der Gerichtsstand Bad Zurzach.

6.5 Inkrafttreten

Das vorliegende Benützungsreglement wurde vom Stadtrat Kaiserstuhl am 17. Februar 2015 genehmigt und tritt per 1. März 2015 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES KAISERSTUHL

Der Stadtammann:

Die Stadtschreiberin:

Ruedi Weiss

Sabrina Camelin